

Friedensvertrag, geschlossen beim Campo-Formio, den 26. Vendémiaire, im 6. Jahr (den 17. Oktober 1797), zwischen der Französischen Republik und dem Kaiser, König von Ungarn und von Böhmen.^{1, 2}

Seine Majestät der Kaiser³ der Römer und König von Ungarn und von Böhmen,

Und die französische Republik, den Frieden sichern wollend, dessen Grundlagen durch die auf dem Schlosse Eckenwald bei Leoben in der Steiermark am 18. April 1797 unterzeichneten Vorverhandlungen aufgestellt worden sind, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar: Seine Majestät der Kaiser und König, Herrn D. MARTIUS MASTRILLY, noblen neapolitanischen Patrizier, MARQUIS DE GALLO, Ritter des Ordens von Saint-Janvier, Nobelman der Kammer Seiner Majestät des Königs Beider Sizilien, und Ihren außerordentlichen Botschafter am Hof in Wien;

Herrn LUDWIG, Grafen des Heiligen Römischen Reichs VON COBENZL, Großkreuz des Königlichen Ordens von Saint-Etienne, Kammerherrn, gegenwärtigen persönlichen Staatsrat Seiner besagten Kaiserlichen und Königlichen Apostolischen Majestät, und Ihren außerordentlichen Botschafter bei Seiner Kaiserlichen Majestät dem Kaiser aller Russen;

Herrn MAXIMILIAN, GRAFEN VON MERVELD, Ritter des Deutschen Ordens und des Maria-Theresianischen Militärordens, Kammerherrn und General-Major der Kavallerie in den Armeen Seiner besagten Majestät des Kaisers und Königs;

Und Herrn IGNAZ BARON VON DEGELMANN, bevollmächtigten Minister Seiner besagten Majestät bei der Helvetischen Republik;

Sowie die Französische Republik BONAPARTE, Oberbefehlshaber der französischen Armee in Italien;

Welche, nach dem Wechsel deren jeweiligen Vollmachten, die folgenden Artikel festgelegt haben:

¹ Der hier übersetzte, authentische französische Vertragstext ist zu finden bei DE MARTENS, *Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trêve, etc.*, Band VII, Göttingen (1801), [S. 208](#).

² Die Fußnoten stammen vom Übersetzer.

³ [FRANZ](#) II. VON HABSBURG LOTHRINGEN.

ART. I. In Zukunft und für alle Zeiten wird es einen soliden und unverletzlichen Frieden zwischen Seiner Majestät dem Kaiser der Römer, König von Ungarn und von Böhmen, ihren Erben und Nachfolgern und der Französischen Republik geben. Die Vertrag schließenden Parteien werden die größte Aufmerksamkeit aufbringen, zwischen ihnen und ihren Staaten ein vollständiges Einvernehmen aufrecht zu erhalten, ohne von nun an zu gestatten, dass von einer der beiden Seiten aus irgendeine Art von Feindseligkeiten zu Lande oder zur See, aus welchem Grunde oder in welchem Zusammenhange immer dies sein möchte, begangen werde; und man wird sorgfältig alles vermeiden, was in Zukunft die glücklicherweise hergestellte Union verändern könnte. Es wird keine Hilfeleistung noch Schutz, sei es direkt oder indirekt, denjenigen gewährt werden, die der einen oder der anderen Vertrag schließenden Partei Schaden zufügen wollten.

ART. II. Sogleich nach Austausch der Ratifikationen des vorliegenden Vertrags werden die Vertrag schließenden Parteien⁴ alle Sequestrationen⁵ aufheben, die über die Güter, Rechte und Einkünfte der auf den betreffenden Territorien und den damit vereinigten Ländern ansässigen Privatpersonen sowie der dort gelegenen öffentlichen Einrichtungen verhängt worden sind: Sie verpflichten sich, alles, was sie für von diesen Privaten und öffentlichen Einrichtungen an sie verliehenes Kapital schulden können,⁶ zu begleichen und alle zu deren Gewinn⁷ auf jede von ihnen⁸ gestifteten⁹ Renten zu bezahlen oder zu erstatten¹⁰.

⁴ Diese umfassen alle hier und in den, in der Präambel bezogenen [Präliminarien](#) von Leoben (1797) genannten Facetten französischer, imperialer und österreichisch-ungarischer Regentschaftsformen.

⁵ Streitverwaltungen. Die Verhängung derselben stellte offenbar einen der vorderen Kriegsgründe dar, was aus der exponierten Stellung deren Aufhebung und Regelung im Artikel II folgt. Die sich immer wiederholende Historie!

⁶ *Tout ce qu'elles* [die Vertrag schließenden Parteien] *peuvent devoir*. In diesem *können* steckt sowohl die volkswirtschaftliche Anspannungsfähigkeit, als auch die Staatsräson gegenüber sich aus dem Subordinationsverhältnis stehenden Subjekten, als auch die Verantwortlichkeit gegenüber der Dritten Welt, insbesondere Afrika, für Jahrhunderte der Ausbeutung deren Bodenschätze, als auch eine sozialpolitische Notwendigkeit, Geldmittel aus Schund, Tand und Glitter einzuziehen; siehe insbesondere zu letzterem Grund schon den [Rezess](#) von Regensburg (1471) mit seinen Bestimmungen über die Geldwertbindung sowie die Abschöpfung überflüssiger Geldmittel.

⁷ Also insbesondere über der Inflation gelegene; oder eben nicht für ungültig erklärte Renten. Andererseits: Inflation folgt aus minderwertiger Wirtschaft, sodass Gläubiger Geld schlecht verliehen hätten, woraus folgt, dass eine Inflation

Der vorliegende Artikel wird der Zisalpinen Republik gemein erklärt.

ART. III. Seine Majestät der Kaiser, König von Ungarn und von Böhmen, verzichtet für sich und Ihre Nachfolger zugunsten der Französischen Republik auf alle Ihre Rechte und Titel auf die vormals belgischen, unter dem Namen Österreichische Niederlande bekannten Provinzen. Die Französische Republik wird diese Länder auf ewig, in ganzer Souveränität und zu Eigentum und mit allen territorialen Gütern besitzen, die davon abhängen.

ART. IV. Alle vor dem Krieg auf dem Boden der in den vorangegangenen Artikeln genannten Ländereien hypothekarisch einverleibten Schulden, deren Vertragsurkunden mit den üblichen Förmlichkeiten werden versehen werden, werden zulasten der Französischen Republik gehen. Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers, Königs von Ungarn und von Böhmen, werden den Stand darüber so bald als möglich an die Bevollmächtigten der Französischen Republik, und vor der Auswechslung der Ratifikationen, übergeben, damit bei der Auswechslung die Bevollmächtigten der zwei Mächte alle erklärenden und zusätzlichen Artikel zum gegenseitlichen Artikel verabreden und sie unterzeichnen können.

ART. V. Seine Majestät der Kaiser, König von Ungarn und von Böhmen, stimmt zu, dass die Französische Republik in ganzer Souveränität die vormals venezianischen Inseln der Levante besitze; nämlich: Korfu, Zakynthos, Kefalonia, Lefkada, Kythira¹¹ und die anderen davon abhängenden Inseln, wie *Butrinto*, *Larta*, *Vonizza*,

onsabgeltung durch Zinsen (gegenüber dem Verlust durch schlechte Vergabe) bereits Gewinn darstellte; sodass schließlich jedweder Zinssatz zur Gänze Artikel II. unterliegt.

⁸ Nämlich die Vertragsparteien als Bezogene (Zahlungspflichtige).

⁹ Von wem, namentlich, wie man vordergründig annehmen wollte, den Vertragsparteien, wird wohlweislich nicht gesagt, weil die hochverräterische Dominanz der Finanzmarkt-Player vorhergesehen wurde bzw. eingeläutet war; nicht zuletzt (**auch**) zu dem Zweck, die der Genusssucht verfallenen Völker Europas am Gängelband zu haben, wo es darum geht, erstens einen massiven Rückbau von Tand-, Schund- und Glitter-Industrie zu sichern und zweitens deren Pflicht in Erinnerung zu rufen, mehr und Wirksames für das Überleben der Völker der Dritten Welt zu tun.

¹⁰ *Rembourser*. Nach welchen Kriterien dabei eine Kapitalisierung etwa erfolgen sollte, wird nicht ausdrücklich gesagt, weshalb bloß die schon zuvor für das Kapital erschlossenen gelten können.

¹¹ Es handelt sich bei diesen Inseln um einen Teil der späteren Sieben Vereinigten Ionischen Inseln.

und generell alle vormals venezianischen Niederlassungen in Albanien, die tiefer als der Golf von *Lodrino* gelegen sind.

ART. VI. Die Französische Republik stimmt zu, dass Seine Majestät der Kaiser und König in ganzer Souveränität und zu Eigentum die nachstehend bezeichneten Länder besitze, nämlich: Istrien, Dalmatien, die vormals venezianischen Inseln der Adria, die Bucht von Kotor, die Stadt Venedig, die Lagunen und die zwischen den Erbländern Seiner Majestät des Kaisers und Königs, dem Adriatischen Meer und einer Linie liegenden Ländereien, die von Tirol ausgehen, dem Strom¹² vor Gardola folgen, den Gardasee bis Laci-se überqueren wird; von dort einer beiden Parteien gleichen Vorteil bietenden Militärlinie bis Sangiacomo, die von genialen, vom einen und vom andern Teil vor der Auswechslung der Ratifikationen des vorliegenden Vertrags nominierten Offizieren bezeichnet werden wird. Die Grenzlinie wird der Etsch hinterher bis Sangiacomo verlaufen, dem linken Ufer dieses Flusses bis zur Mündung des Weißen Kanals folgen, darin eingeschlossen die Partie von Porto-Legnago, die sich auf dem rechten Ufer der Etsch befindet, mit einem Umkreis im Radius von dreitausend Klafter¹³. Die Linie wird sich über das linke Ufer des Weißen Kanals, das linke Ufer des Tartaro, das linke Ufer des Kanals, genannt *la Polisella*, bis zu dessen Mündung in den Po, und das linke Ufer des großen Po bis ins Meer fortsetzen.

ART. VII. Seine Majestät der Kaiser, König von Ungarn und von Böhmen, verzichtet auf Ewigkeit, für sich, seine Nachfolger und Anspruchsberechtigten, zugunsten der Zisalpinen Republik, auf alle Rechte und von diesen Rechten herrührende Titel, welche Seine genannte Majestät auf jene Länder erheben könnte, die sie vor dem Krieg besessen hat und die jetzt einen Teil der Zisalpinen Republik ausmachen, welche diese in ganzer Souveränität und zu Eigentum mit allen Gütern und Territorien, die davon abhängen, besitzen wird.

ART. VIII. Seine Majestät der Kaiser, König von Ungarn und von Böhmen, erkennt die Zisalpine Republik als eine unabhängige Macht an.

Diese Republik umfasst die vormalige österreichische Lombardei, das Bergamaskische, das Brescia'sche, Cremassische¹⁴, die Stadt und Festung von Mantua, das Mantua'sche, Peschiera, die Partie der vormals venezianischen Staaten im Osten und im Süden

¹² Wohl: der Etsch.

¹³ *Toises*.

¹⁴ Oder Cremonassische?

der im Artikel VI zur Abgrenzung der Staaten Seiner Majestät in Italien bezeichneten Linie, das Modenensische, die Grafschaft von Massa und Carrara, und die drei Gesandtschaften von Bologna, Ferrara und Romagna.

ART. IX. In allen durch diesen Vertrag abgetretenen, erworbenen oder getauschten Ländern wird allen Einwohnern und Eigentümern, sie seien wer auch immer, freie Hand von der wegen des Krieges, der zwischen Seiner Kaiserlichen und königlichen Majestät und der Französischen Republik stattgefunden hat, über ihre Güter, Wertsachen und Einkünfte verhängten Streitverwaltung eingeräumt werden, ohne dass sie in dieser Hinsicht in ihren Gütern oder Personen können behelligt werden. Jene die in Zukunft aufhören werden, die besagten Länder zu bewohnen, werden gehalten sein, eine Erklärung darüber drei Monate nach der Veröffentlichung des definitiven Friedensvertrags abzugeben. Sie werden eine Frist von drei Jahren haben, um ihre bewegliche und unbewegliche Habe zu verkaufen oder darüber nach ihrem Willen zu verfügen.

ART. X. Die durch diesen Vertrag abgetretenen, erworbenen oder getauschten Länder werden die auf ihrem Boden hypothekarisch einverleibten Schulden auf diejenigen beziehen, denen sie verbleiben werden.

ART. XI. Die Schifffahrt auf den Abschnitten der als Grenzen zwischen den Besitzungen Seiner Majestät des Kaisers, Königs von Ungarn und von Böhmen, und jenen der Zisalpinen Republik dienenden Flüsse und Kanäle wird frei sein, ohne dass die eine noch die andere Macht dort irgendeine Maut soll festsetzen, noch im Krieg irgendein bewaffnetes Schiff unterhalten können, was die notwendigen Vorkehrungen zur Sicherheit der Befestigung von Porto Legnago nicht ausschließt.

ART. XII. Alle bis zum Datum des vorliegenden Vertrags für die Unterhaltung der deutschen und französischen Armeen getätigten Verkäufe und Eigentumsübertragungen, alle eingegangenen Verpflichtungen, sei es durch die Städte, oder durch die Regierung, oder zivile und Verwaltungsbehörden der vormals venezianischen Länder, sollen bestätigt und als gültig angesehen werden.

ART. XIII. Die Staatseigentums- und Archivierungsurkunden der verschiedenen, durch den vorliegenden Vertrag abgetretenen oder getauschten Länder sollen in einem Zeitraum von drei Monaten, gerechnet vom Austausch der Ratifikationen, den Mächten, die das Eigentum daran erwerben sollen, ausgehändigt werden. Die Pläne und Karten der Befestigungen, Städte und Länder, welche die Vertrag schließenden Mächte durch den vorliegenden Ver-

trag erwerben sollen, werden ihnen zuverlässig ausgehändigt werden.

Die im aktuellen Krieg dem Generalstab der jeweiligen Armeen weggenommenen Militär- und Registerpapiere sollen gleichfalls wieder zurückgegeben werden.

ART. XIV. Die zwei Vertrag schließenden Parteien, gleichermaßen vom Wunsch animiert, alles abzulehnen, was dem glücklicherweise zwischen ihnen bestehenden guten Einvernehmen schaden könnte, verpflichten sich auf feierlichste Weise, mit all ihrer Macht zur Wahrung der inneren Ruhe ihrer jeweiligen Staaten beizutragen.

ART. XV. Es soll unverzüglich ein auf gerechten und solchen Grundlagen beruhender Handelsvertrag geschlossen werden, wie sie Seiner Majestät dem Kaiser, König von Ungarn und von Böhmen, und der Französischen Republik gleiche Vorteile wie jene sichern, welche in den jeweiligen Staaten die am meisten begünstigten Nationen genießen.

Unterdessen sollen alle Handelsverbindungen und Handelsbeziehungen in dem Stand wieder aufgenommen werden, wo sie vor dem Krieg waren.

ART. XVI. Kein Einwohner eines jeden, von österreichischen und französischen Armeen besetzten Landes wird aus dem Grund seiner politischen Meinungen oder zivilen, militärischen oder gewerblichen Handlungen während des Krieges, der zwischen den beiden Mächten stattgefunden hat, verfolgt noch gesucht werden können, sei es in seiner Person, sei es in seinem Eigentum.

ART. XVII. Seine Majestät der Kaiser, König von Ungarn und von Böhmen, wird, konform mit den Prinzipien der Neutralität, in keinem seiner Häfen während des Fortgangs des gegenwärtigen Krieges mehr als sechs einer jeden der Krieg führenden Mächte gehörende Kriegsschiffe aufnehmen können.

ART. XVIII. Seine Majestät der Kaiser, König von Ungarn und von Böhmen, verpflichtet sich, an den Herzog von Modena als Entschädigung für die Länder, die dieser Prinz und seine Erben in Italien hatten, das Breisgau abzutreten, das er zu denselben Konditionen besitzen soll wie jene, zu denen er das Modenensische besaß.

ART. XIX. Die Vermögen an Grund und Ihren Königlichen Hoheiten dem Erzherzog Karl und der Erzherzogin Christine nicht entfremdetem Personal¹⁵, die in den an die Französische Republik abgetrete-

¹⁵ Ob daraus auf eine Akzeptanz Frankreichs gegenüber der Sklaverei geschlossen werden kann, wäre eine Untersuchung wert.

nen Ländern gelegen sind, sollen ihnen zu Lasten deren Verkaufs in einem Zeitraum von drei Monaten, zurückgegeben werden.

Ebenso wird es mit den Vermögen an Grund und Personal Seiner Königlichen Hoheit des Erzherzogs Ferdinand im Territorium der Zisalpinen Republik sein.

ART. XX. Es wird in Rastadt ein bloß aus den Bevollmächtigten des Deutschen Reichs und jenen der Französischen Republik gebildeter Kongress zum Friedensschluss zwischen diesen beiden Mächten abgehalten werden. Dieser Kongress soll einen Monat nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages stattfinden, oder früher, wenn es möglich ist.¹⁶

ART. XXI. Alle die auf beiden Seiten gemachten Kriegsgefangenen und die während des Krieges entführten oder gegebenen Geiseln, die noch nicht zurückgegeben worden wären, werden dies binnen vierzig Tagen ab dem Datum der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags.

ART. XXII. Die Beiträge und Lieferungen, die Beschaffungen und Leistungen, welcher Art auch immer, des Krieges, die in den jeweiligen Staaten der Vertrag schließenden Mächte stattgefunden haben, sollen ab dem Tag des Austausches der Ratifikationen des vorliegenden Vertrags aufhören.

ART. XXIII. Seine Majestät der Kaiser, König von Ungarn und von Böhmen, und die Französische Republik werden unter einander dasselbe Zeremoniell beibehalten, was Rang und andere Etiketten betrifft, wie das, welches vor dem Krieg dauernd beobachtet worden ist.

Besagte Majestät und die Zisalpine Republik sollen unter einander dasselbe Zeremoniell der Etikette haben, wie jenes, das zwischen Besagter Majestät und der Republik Venedig in Gebrauch war.

ART. XXIV. Der vorliegende Friedensvertrag wird der Batavischen Republik gemein erklärt.

ART. XXV. Der vorliegende Vertrag soll durch Seine Majestät den Kaiser, König von Ungarn und von Böhmen, und die Französische Republik binnen eines Zeitraums von dreißig Tagen ab heute, oder früher, wenn es sich machen lässt, ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden in gehöriger Form sollen in Rastadt ausgetauscht werden.¹⁷

¹⁶ Vgl. Art. V. der Präliminarien von Leoben (1797).

¹⁷ Die Ratifikationen (siehe diese bei DE MARTENS, *aaO*, S. 219) wurden am 1. Dezember 1797 in Rastadt ausgetauscht.

Geschehen und unterzeichnet bei Campo-Formio, nahe Udine, am 17. Oktober 1797 (26. Vendémiaire, im 6. Jahr der Französischen Republik, der einen und unteilbaren.)

Unterzeichnet: BONAPARTE; Marquis DE GALLO; LUDWIG Graf VON COBENZL; General-Major Graf DE MERVELDT; Baron DEGELMANN.

*Geheimartikel oder Zusatzkonvention zum Vertrag von Campo-Formio, vom 26. Vendémiaire des 6. Jahres.*¹⁸

ART. I. S. M. der Kaiser, König von Ungarn und von Böhmen, stimmt zu, dass sich die Grenzen der Französischen Republik bis zu der unten bezeichneten Linie erstrecken, und verpflichtet sich, beim Frieden mit dem Deutschen Reich ihre guten Dienste zu verwenden, damit die Französische Republik diese gleiche Linie erhält. Nämlich:

Das linke Rheinufer von der Grenze der Schweiz unterhalb von Basel bis zum Zusammenfluss der [Nette](#) oberhalb von Andernach, darin enthalten der Brückenkopf von Mannheim auf dem linken Rheinufer und die Stadt und Festung von Mainz, das eine und das andere Ufer der Nette, von ihrer Mündung bis zu ihrer Quelle bei Bruch, von dort eine Linie vorbei an Senscherode und Borley bis nach Kerpen und von dieser Stadt nach Udelhofen, Blankenheim, Marmagen, Jactenigt, Cale, Gemund und inbegriffen die Bezirke und Bannmeilen deren Gemeinden, dann die beiden Ufer des Olf bis zu dessen Mündung in den Roer, die beiden Ufer des Roer, Heimbach, Nideggen, Duren und Juliers mit deren Bezirken und Bannmeilen, so wie die Uferdörfer und deren Bezirke bis Limnion, einschließend, von da eine Linie vorbei an Roffems und Thalens, Dalen, Hilas, Papdermod Laterforst, Radenberg, Haversloo, falls es sich innerhalb der Richtung der Linie befindet, Anderheide, Halderkirchen, Wambach, Herringen und Grobray mit der Stadt Venloo und ihren Bezirken, und falls trotz der guten Dienste S. M. des Kaisers, Königs von Ungarn und von Böhmen, das Deutsche Reich dem Erwerb der oben bezeichneten Grenzlinie durch die Französische Republik nicht zustimmte, verpflichtet sich S. M. der Kaiser und König förmlich, der Reichsarmee nur sein Kontingent zu

¹⁸ Siehe diese bei DE MARTENS, *aaO*, S. 215.

schicken, das in den Festungen nur wird verwendet werden können, ohne dass hierdurch dem Frieden und der Freundschaft irgendein Abbruch getan werde, die gerade zwischen Seiner Besagten Majestät und der Französischen Republik eingerichtet werden.¹⁹

ART. II. S. M. der Kaiser, König von Ungarn und von Böhmen, wird desgleichen seine guten Dienste bei der Pazifikation mit dem Deutschen Reich verwenden:

1. Damit die Schifffahrt am Rhein für die Französische Republik und die am rechten Ufer dieses Flusses von Huningue bis zu dessen Eintritt in das Territorium der Batavischen Republik gelegenen Staaten des Reichs frei sei.

2. Damit der Besitzer der deutschen, der Mündung der Mosel gegenüberliegenden Partie sich niemals, unter welchem Vorwand auch immer es sei, der freien Schifffahrt und Ausfahrt der Schiffe, Barken und anderen Boote aus der Mündung dieses Flusses entgegenstellen könne.

3. Damit die Französische Republik die freie Schifffahrt auf der Meuse habe, und damit die Zölle und anderen Abgaben, welche sich von Venloo bis zu ihrem Eintritt in das Batavische Territorium eingerichtet finden könnten, aufgehoben seien.

ART. III. S. K. und K. M. verzichtet für sich und ihre Nachfolger zugunsten der Französischen Republik auf die Souveränität und das Eigentum der Grafschaft Falkenstein und ihrer Zugehörigkeiten.

ART. IV. Die Länder, welche S. M. der Kaiser, König von Ungarn und von Böhmen, kraft des Artikels VI. des heute unterzeichneten offenen Definitivvertrags besitzen soll, werden der Ausgleichung für die Länder dienen, auf welche Sie durch die offenen Artikel III. und VII. des Vertrags und durch den vorangegangenen Artikel verzichtet hat.

Dieser Verzicht hat nur Geltung, soweit²⁰ die Truppen S. K. und K. M. die Länder besetzen werden, welche sie durch den obengenannten Artikel erwirbt.

ART. V. Die Französische Republik wird ihre guten Dienste verwenden, damit S. M. der Kaiser in Deutschland das Erzbistum Salzburg und den Teil des Kreises Bayern erwerbe, der zwischen dem Erzbistum Salzburg, den Flüssen Inn und Salza²¹, und Tirol

¹⁹ Ein deutlicher Ausdruck der Unzulässigkeit organisiert struktureller Militärbündnisse zu Friedenszeiten.

²⁰ Meuternde Truppen?

²¹ Heute: Salzach.

gelegen ist, darin begriffen die Stadt Wasserburg am rechten Innufer mit einem Umkreis vom Radius von 3.000 Klafter.

ART. VI. S. K. und K. M. wird im Frieden des Reichs die Souveränität und das Eigentum von Frickthal und alles dessen an die Französische Republik abtreten, was dem Haus Österreich am linken Rheinufer zwischen Zurzach und Basel gehört, wofür S. M. im obengenannten Frieden eine verhältnismäßige Ausgleichung in Deutschland erhalte, die zu Ihrer Zufriedenheit sei.

Die Französische Republik wird die besagten Länder mittels der Verabredungen, die sie unter einander treffen könnten, ohne S. M. dem Kaiser und König, noch dem Reich Nachteil zu verschaffen, mit der Helvetischen Republik vereinigen.

ART. VII. Es wird zwischen den beiden Vertrag schließenden Mächten übereingekommen, dass, falls die Französische Republik bei der nächsten Pazifikation des Deutschen Reichs eine Erwerbung in Deutschland macht, S. M. der Kaiser, König von Ungarn und von Böhmen, desgleichen dort ein Äquivalent erhalten soll, und umgekehrt, falls S. K. und K. M. eine Erwerbung dieser Art macht, die Französische Republik ein gleiches Äquivalent erhalten wird.

ART. VIII. Dem Fürsten von Nassau Dietz, vormals Statthalter von Holland, wird eine territoriale Entschädigung gegeben werden; diese territoriale Entschädigung wird nicht der Nachbarschaft der österreichischen Besitzungen, noch jener derjenigen der Batavischen Republik entnommen werden können.

ART. IX. Die Französische Republik hat überhaupt keine Schwierigkeit, dem König von Preußen dessen Besitzungen am linken Rheinufer zurückzugeben; folglich wird irgendeine neue Erwerbung für den König von Preußen nicht zur Debatte stehen, was sich die beiden Vertrag schließenden Mächte wechselseitig garantieren.

ART. X. Falls der König von Preußen zustimmt, der Französischen Republik und der Batavischen Republik kleine Teile seines Territoriums abzutreten, das sich am linken Ufer der Meuse befindet, so wie die Enklave von Sevenaer und andere Besitzungen bei der Eiffel, wird S. M. der Kaiser und König von Ungarn und von Böhmen Ihre guten Dienste verwenden, um die besagten Abtretungen praktikabel zu machen, und sie vom Deutschen Reich genehmigen zu lassen.

Die Nichtvollstreckung des gegenwärtigen Artikels wird die Wirkung der vorangegangenen Artikel gar nicht vereiteln.

Art. XI. S. M. der Kaiser stellt sich dem Gebrauch nicht entgegen, den die Französische Republik von den Reichslehen zugunsten der Ligurischen Republik gemacht hat.

S. M. der Kaiser wird seine guten Dienste mit jenen der Französischen Republik vereinen, damit das Deutsche Reich auf die Suzeränitätsrechte verzichte, welche es in Italien und speziell auf die Länder haben könnte, die einen Teil der Zisalpinen und der Ligurischen Republiken bilden, so wie auf solche Reichslehen wie die Lusignana und alle jene, die zwischen der Toskana und den Staaten von Parma, den Ligurischen und Luccanischen Republiken und dem vormals Modenensischen gelegen sind, welche Lehen Bestandteil der Zisalpinen Republik sein werden.

ART. XII. S. M. der Kaiser, König von Ungarn und von Böhmen, und die Französische Republik werden ihre guten Dienste bei der Pazifikation des Deutschen Reichs vereinen, damit die verschiedenen Fürsten und Staaten des Reichs, die sich infolge der Regelungen des gegenwärtigen Friedensvertrags oder schließlichs zufolge des mit dem Deutschen Reich und besonders den Elektoren von Mainz, von Trier und von Köln, dem Pfälzischen Kurfürsten von Bayern, dem Herzog von Württemberg und der Teck, dem Markgrafen von Baden, dem Herzog von Zweibrücken, den Landgrafen von Hessen-Kassel und von Darmstadt, den Fürsten von Nassau Saarbrücken, von Salm Kyrburg, Löwenstein-Wertheim und von Wied-Runkel, und dem Grafen von Leyen zu schließenden Vertrags welche Verluste an Gebieten und an Rechten erlitten zu haben wiederfinden, erhalten in Deutschland angemessene Entschädigungen, die in einem gemeinsamen Vertrag mit der Französischen Republik werden geregelt werden.

ART. XIII. Die Truppen S. M. des Kaisers werden 20 Tage nach dem Austausch der Ratifizierungen des gegenwärtigen Vertrags die Stadt und Festung von Mainz, Ehrenbreitstein, Philippsburg, Mannheim, Königstein, Ulm und Ingolstadt, so wie alle dem Deutschen Reich gehörenden Gebiete bis zu Deren Erblanden evakuieren.

ART. XIV. Die gegenwärtigen Geheimartikel werden dieselbe Kraft haben, als wie sie Wort für Wort in den heute unterzeichneten offenen Friedensvertrag eingesetzt worden waren.

Sie werden zur selben Zeit von den beiden Vertrag schließenden Parteien ratifiziert werden, und die Ratifizierungsurkunden in gehöriger Form werden in Rastadt ausgewechselt werden.

Geschehen und unterzeichnet zu Campo-Formio, den 17. Oktober 1797/27. Vendémiaire, im 6. Jahr der Französischen Republik, der einen und unteilbaren.

Unterzeichnet: BONAPARTE; Marquis DE GALLO; LUDWIG Graf VON COBENZL; General-Major Graf DE MERVELDT; Baron DEGELMANN.